

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Amt für öffentliche Ordnung  
**Verfasser/in**  
Rago, Dominic

**Vorlagen-Nr.**  
32/15/2018  
**Aktenzeichen**  
32\_Kommunaler  
Ordnungsdienst

**Anlagedatum**  
23.10.2018

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	05.11.2018	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.11.2018	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Kommunaler Ordnungsdienst Stadt Rheinfelden (Baden)**

## Beschlussvorschlag

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

1. Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in der Polizeiabteilung beim Amt für öffentliche Ordnung.
2. Ausweisung von 2 Vollzeitstellen mit der Vergütungsgruppe 9a TVöD.
3. Bereitstellung der Fortbildungskosten mit einer Ausbildungsdauer von 4 Monaten für jeden Mitarbeiter bei der Verwaltungsschule Baden-Württemberg in Höhe von jeweils 4.000,--Euro.
4. Bereitstellung von Dienstkleidern, Ausrüstung und Arbeitsplatz.

## Anlagen

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

Personal- und Fortbildungskosten.

Bereitstellung von Dienstkleidern, Ausrüstung  
und Arbeitsplatz.

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

Personal- und Fortbildungskosten.

Bereitstellung von Dienstkleidern, Ausrüstung und Arbeitsplatz.

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

**unter**

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

### 1. Einführung:

Bedingt durch die aktuelle Personalsituation der Landespolizei, die sich auf absehbare Zeit auch nicht verbessern wird, beschränkt sich deren Aufgabenwahrnehmung zunehmend auf die Verfolgung von Straftaten, Aufnahme von Verkehrsunfällen, Interventionen und Hilfeleistungen. Die in der Vergangenheit ständig ausgeweiteten rechtlichen Vorgaben an die Sachbearbeitung der Landespolizei, lassen dabei kaum noch Spielraum, für die zwingend notwendige präventive Kontrolle und Sanktionierung von Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum.

Die Handlungsmaxime einer wirksamen Kriminalprävention unter dem Motto "Wehret den Anfängen" wird derzeit von der Landespolizei nicht gewährleistet.

Das Sicherheitsgefühl und die Lebensqualität der Bevölkerung im öffentlichen Raum schwinden jedoch dort, wo Unordnung und vermehrte Ordnungsstörungen anzutreffen sind (Broken-Windows-Theorie): Die Kriminalstatistik wächst und die "normalen" Bürgerinnen und Bürger ziehen sich aus den öffentlichen Bereichen zurück. Dadurch steigt automatisch die Anonymität; resultierende Indikatoren sind, herumliegender Unrat, aggressive Bettelei, laute Musik, Obdachlose, Trinker und Drogenabhängige.

Die Schaffung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) als zusätzliches Instrumentarium soll den öffentlichen Raum in der Stadt Rheinfelden angenehmer und sicherer machen. Durch seine Präsenz im öffentlichen Raum und die verstärkte Verfolgung von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung leistet der KOD neben der Landespolizei einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit zu einer wirksamen Kriminalprävention.

### 2. Aufgabe des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD):

In den Straßen und auf den Plätzen achtet der KOD auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Typische Aufgaben sind Kontrollen in Fußgängerzonen, Grünanlagen und auf Spielplätzen, aber auch in Gaststätten - dort z. B. die Einhaltung von Sperrzeitenregelungen und des Nichtraucherschutzes. Die Mitarbeiter werden auch bei Ruhestörungen tätig und haben ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorschriften, wie etwa die Alkoholabgabe an Jugendliche, das Rauchen Jugendlicher in der Öffentlichkeit und sowie deren Aufenthalt zu später Abend- oder Nachtstunde an jugendgefährdenden Orten. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Aufgaben, um die sich die Außendienstmitarbeiter kümmern, seien es die illegale Entsorgung von Abfällen und Sperrmüll, aggressives Betteln, nicht angeleinte Hunde in Grünanlagen, "Wild"-Pinkler, ...

Die Mitarbeiter des KOD erfüllen polizeiliche Aufgaben - es ist daher nur logisch und sinnvoll, dass sie auch die rechtliche Stellung von Polizeibeamten haben.

Die Außendienstmitarbeiter dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verwarnungen aussprechen, Verwarnungsgelder erheben und Bußgeldverfahren einleiten.

Aber auch Personen anhalten und befragen, deren Personalien feststellen, Platzverweise aussprechen oder auch Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen.

Unmittelbarer Zwang darf ausgeübt werden, wenn es die Situation unbedingt erforderlich macht und die polizeiliche Aufgabe nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

## **Schwerpunkte des KOD:**

- Sondernutzungen im öffentlichen Raum
- Ordnung auf Straßen und Anlagen
- Sauberkeit und Sicherheit
- Hundehaltung
- Ansprechpersonen für die Bürgerschaft
- Jugendschutz
- Großveranstaltungen
- Gaststättenkontrollen
- Waffenkontrollen
- Einhaltung Schulhofbenutzungsordnung
- Kontrolle von Durchfahrtsverboten

**Weitere Aufgaben nach dem** Gaststättengesetz, Landesnichtraucherschutzgesetz, Alkoholverkaufsverbotsgesetz, Waffengesetz, Schulgesetz, Straßenverkehrsordnung in Form von:

Radfahrerkontrollen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und auf Sonderwegen, auch ruhender Verkehr, Kontrolle Sperrbezirksverordnung, Unterstützungsmaßnahmen für den Polizeivollzugsdienst, Dienstleister für städtische Dienststellen, Vollzug von Gemeindecassungen und städtische Polizeiverordnungen, Ermittlungstätigkeiten für Bußgeldbehörde, Meldebehörde und Ausländerbehörde

## **ORDNUNG AUF STRASSEN, PLÄTZEN, GRÜNANLAGEN UND SPIELPLÄTZEN**

Die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes sind auf Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Spielplätzen unterwegs und überwachen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie es der gesetzliche Auftrag der Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden vorgibt.

Mit ihrer Präsenz und ihrem Handeln sorgen die Bediensteten des KOD dafür, dass die Sicherheit und Ordnung verbessert wird. Jedermann ist grundsätzlich besorgt, wenn Abfall auf der Straße liegt oder Sperrmüll nicht bestimmungsgemäß entsorgt wird und den Weg versperrt. Niemand mag den Geruch der Hinterlassenschaften von Wildpinklern oder tritt gerne in Hundekot. Zudem möchte kein Mensch aggressiv angebettelt oder von alkoholisierten Personen angepöbelt werden. Auch auf den Schutz von Kindern auf Spielplätzen wird der Kommunale Ordnungsdienst eingesetzt.

## **SAUBERKEIT UND SICHERHEIT**

Der KOD wird für die Einhaltung eines sauberen und sicheren Stadtgebiets eingesetzt.

Besondere Augenmerk liegt hier vor, wenn Straßen, Gehflächen, Verkehrszeichen, Denkmäler, Wände, Bänke, Masten oder andere öffentliche Einrichtungen beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit wird vom KOD untersagt, wie z. B. an öffentlichen Orten zu lagern, zu nächtigen oder Alkohol zu konsumieren, wenn es dadurch zu Störungen oder Beeinträchtigungen kommt.

## **HUNDEHALTUNG**

Hundehalter werden auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen, der KOD achtet auf die Einhaltung.

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen oder andere Tiere ausgehen.

In der Fußgängerzone, an Haltestellenbereichen und innerhalb von Grünanlagen müssen Hunde angeleint sein. Und selbstverständlich kümmert sich die für einen Hund verantwortliche Person auch um die Hinterlassenschaften des Hundes im öffentlichen Raum.

### **SONDERNUTZUNG IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM**

Öffentliche Flächen sind Allgemeingut und für alle da. Daher benötigt jede Person, die den öffentlichen Verkehrsraum über den sogenannten Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, eine Sondernutzungserlaubnis.

Dies gilt besonders für die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, die ihren Geschäftsbetrieb nach draußen verlagern und Gehwege oder Fußgängerzonen hierfür nutzen. So wird sichergestellt, dass sich niemand allein nach den eigenen Vorstellungen auf öffentlichen Flächen ausbreitet. Ebenso gilt dies für die Nutzung von Parkraum über den Gemeingebrauch hinaus.

Der Kommunale Ordnungsdienst achtet hier zudem auf Werbung durch Fahrzeuge und Kfz-Anhänger. Und auch wildes Plakatieren liegt im Fokus des KOD.

### **JUGENDSCHUTZ**

Kinder und Jugendliche müssen oft auch vor sich selbst geschützt werden. Daher liegt ein besonderer Einsatzschwerpunkt des KOD auf der Überwachung der Jugendschutzbestimmungen.

Der KOD achtet hierbei vor allem auf das Rauchen und den Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit. Dies geschieht durch Präventivkontrollen auf Festen und öffentlichen Veranstaltungen. Zusätzlich begleiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD Jugendliche bei Testkäufen. Bei allen Kontrollen wird viel Wert auf die Vermittlung der bestehenden Jugendschutzbestimmungen gelegt.

### **BÜRGERSERVICE**

Die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die Besucher/Gäste der Stadt können sich immer mit ihren Anliegen an die Bediensteten des KOD wenden. Ob jemand nach dem Weg oder der zuständigen Behörde fragt, Hilfe in einer Notlage braucht oder Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gerufen werden soll – der KOD ist für die Menschen da und versucht zu helfen.

### **GROSSVERANSTALTUNGEN**

Bei Festen und Veranstaltungen in der Innenstadt oder Fastnachtsumzüge, große Sportveranstaltungen und Großdemonstrationen kann der der Kommunale Ordnungsdienst für die Einhaltung der erteilten Sicherheitsauflagen eingesetzt werden.

Der KOD erfüllt auch polizeiliche Aufgaben, daher ist es erforderlich, dass sie auch die Stellung von Polizeibeamten haben.

Diese Rechte werden durch das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Polizeigesetz für Baden-Württemberg übertragen.

So dürfen die Bediensteten des KOD bei Ausübung ihrer übertragenen Aufgaben zum Beispiel Verwarnungsgelder erheben, Bußgeldverfahren einleiten, Menschen befragen, anhalten, festhalten und durchsuchen sowie des Platzes verweisen.

In besonderen Fällen haben sie auch die Möglichkeit, Personalien zu erheben, Gegenstände sicherzustellen oder zu beschlagnahmen.

### **3. Derzeitige Personalausstattung des Gemeindevollzugsdienst / Ausblick:**

Der Gemeindevollzugsdienst ist derzeit mit 5 Mitarbeitern (Stellenanteil von 3,5) ausgestattet und nimmt die Aufgaben der Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die der Geschwindigkeitskontrollen wahr.

Mit einer Einwohnerzahl von ca. 33.000 Einwohnern liegen wir an der unteren Grenze der ausgewiesenen Personalstärke im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden.

Viele Jahre konnte die Stadt Rheinfeldern diese Aufgaben nur bedingt wahrnehmen aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl.

Wir sind nun aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Mitarbeiter in Lage, in den Wohngebieten und in den Ortsteilen gerade zu den Abendstunden und an den Samstagen zu kontrollieren.

Die Forderung nach verstärkten Kontrollen wurde von allen Ortsteilen ausdrücklich gewünscht.

Die Kontrollfahrten mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Rettungsdienst durch die Wohngebiete und Ortsteile zu den Abendstunden haben deutlich gezeigt, dass eine Kontrolle durch den Gemeindevollzugsdienst unentbehrlich geworden ist.

Die Geschwindigkeitsmessungen wurden in deren Messzeit innerhalb von 2 Jahren von 30 Stunden im Monat auf nunmehr 50 Stunden im Monat erhöht.

Für das kommende Jahr (Frühjahr 2019) sollen die Messzeiten auf insgesamt 60 Stunden im Monat erhöht werden.

Aufgrund dessen, dass die Polizei viele Aufgaben im Hinblick auf die Personalkapazität nicht mehr angehen kann, ist auf das gemeinsame Gespräch mit Herrn Polizeipräsident Rotzinger zu verweisen.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es künftig erforderlich, einen "Kommunalen Ordnungsdienst" (KOD) beim Amt für öffentliche Ordnung einzurichten.

Die Verwaltung und die Polizei schlagen vor, künftig mit 2 Mitarbeitern (Stellenanteil von 2,0) in den Kommunalen Ordnungsdienst einzusteigen, die dann gemeinsam ihren Außendienst zu den Abendstunden und den Wochenenden wahrnehmen werden. Hintergrund hierzu ist, dass grundsätzlich immer 2 Mitarbeiter gemeinsam ihren Außendienst erfüllen, gerade im Hinblick auf die Abendstunden und Wochenenden.

Die Mitarbeiter werden mit EG 9a vergütet werden.

Die Stellen des Kommunalen Ordnungsdienstes sollen zusätzlich zum Gemeindevollzugsdienst in der Polizeiabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung ausgewiesen werden.

Der Gemeindevollzugsdienst ist der Verkehrsabteilung zugeteilt.

Der Lehrgang an der Verwaltungsschule für den Kommunalen Ordnungsdienst dauert 4 Monate in Vollzeit. Die Fortbildungskosten hierfür belaufen sich auf 4.000,-- Euro pro Teilnehmer.

Der Gemeindevollzugsdienst ist unabhängig in dessen Personalstärke zu betrachten. Sicherlich können auch Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes für die Aufgabe in Frage kommen und sich hierauf bewerben.

Die Personalstärke des Gemeindevollzugsdienstes in Rheinfeldern von derzeit 3,5 Stellenanteilen sollte jedoch in keinem Fall verändert werden.

Die 2 Vollzeitstellen für den Kommunalen Ordnungsdienst müssten künftig zusätzlich ausgewiesen werden.

#### **4. Einstellungsvoraussetzung für den/die Mitarbeiter/in des KOD:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Hohe soziale Kompetenz, Belastbarkeit und Selbstkontrolle
- Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft verbunden mit Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen
- Gute Kenntnisse im Umgang mit moderner Technik
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Eignung zum Schichtdienst (Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit)
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Körperliche Fitness
- Bereitschaft zur Teilnahme am 4-monatigen Ausbildungslehrgang (mit Abschlussprüfung) „Kommunaler Ordnungsdienst“ bei der Verwaltungsschule Baden-Württemberg

Herr Oßwald, Leiter des Polizeirevier Rheinfeldern und Herr Rago Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung werden in der Sitzung weiter zum Kommunalen Ordnungsdienst ausführen.